

ULD - Postfach 71 16 - 24171 Kiel

Vorsitzender des Innen- und
Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother
Postfach 7121
24171 Kiel

Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223
Ansprechpartner/in:
Herr von der Ohe
Durchwahl: 988-1206
Aktenzeichen:
LD22-27.03/00.561

Kiel, 06.01.2012

Neuregulierung des Glücksspiels: Für ein schleswig-holsteinisches Spielhallengesetz und eine Verschärfung der Spielverordnung

Antrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD – Drucksache 17/1591 (neu)

Eckpunkte für ein Spielhallengesetz

Antrag der Fraktionen von CDU und FDP - Drucksache 17/1807 (neu)

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/1934

Ihr Schreiben vom 21.12.2011 L 215

Sehr geehrter Herr Rother,

zu dem übersandten Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen (Spielhallengesetz – SpielhG) bin ich bereits im Oktober 2011 vom Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein gehört worden. Datenschutzrechtliche Bedenken hatten sich seinerzeit nicht ergeben. Meine aktuelle Prüfung hat zu keinem anderen Ergebnis geführt.

Zu den von den Fraktionen gestellten Fragen nehme ich aus Datenschutzsicht wie folgt Stellung:

- **Ausweiskontrolle**

Aus Gründen des Jugendschutzes verbietet der Entwurf Minderjährigen den Aufenthalt in Spielhallen. Zusätzlich werden die Erlaubnisinhaber in § 6 Abs. 2 Nummer 3 des Entwurfs ausdrücklich verpflichtet, die Einhaltung dieses Verbots sicherzustellen. Die Inanspruchnahme der Spielhallenbetreiber für Zwecke des Jugendschutzes ist im Verhältnis zum Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Spieler, die zur Offenbarung ihres Geburtsdatums gezwungen werden, aus datenschutzrechtlicher Sicht vertretbar und angemessen. Dies gilt auch für das vorgeschriebene Kontrollverfahren in § 5 Abs. 2 des Entwurfs, wonach eine Verpflichtung zur Vorlage eines amtlichen Ausweispapiers vorgesehen ist. Eine Kollision mit anderen Rechtsvorschriften bzw. vorrangigem Bundesrecht ist nicht erkennbar.

- **Optisch-elektronische Überwachung**

Das aktuell verabschiedete Landesdatenschutzgesetz (LDSG) enthält in seinem § 20 detaillierte Regelungen zur Videoüberwachung und -aufzeichnung. § 6b Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) enthält entsprechende Regelungen für nicht-öffentliche Stellen. Die darin für öffentliche Stellen vorgeschriebenen Standards werden in dem vorliegenden Entwurf weitestgehend für den Betrieb von Spielhallen übernommen. Der wesentliche Unterschied liegt in dem Umstand, dass der Einsatz der optisch-elektronischen Überwachung für die Erlaubnisinhaber zwingend vorgeschrieben wird, während er für öffentliche Stellen in deren Ermessen steht.

Videoaufzeichnungen greifen in erheblichem Umfang in die Privatsphäre Betroffener ein, weil sie deren Verhalten in Bild und Ton ggf. auch über einen längeren Zeitraum lückenlos dokumentieren. Sie sind deshalb unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten nur verhältnismäßig, wenn Ziel und Zweck der Speicherung dies rechtfertigen und die praktische Verwendung der Daten durch eine enge Zweckbindung und kurze Lösungsfristen auf ein unerlässliches Maß beschränkt wird. Diese Voraussetzungen sind meines Erachtens im vorliegenden Fall erfüllt. Jugendschutz, Suchtprävention sowie die in § 7 des Entwurfs genannten Zwecke sind zweifelsfrei hohe Rechtsgüter, die im vorliegenden Fall nur durch entsprechende Revisionsmöglichkeiten beim Betrieb von Spielhallen sichergestellt werden können. Durch eine Lösungsfrist, die im Regelfall nur 48 Stunden beträgt, sowie die Beschränkung der zulässigen Verwendung der Daten auf staatliche Ermittlungs- und Strafverfahren wird dem Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit ausreichend Rechnung getragen.

- **Sperrsystem**

Eine Ausweitung des Sperrsystems für Spieler bei den Spielbanken auf schleswig-holsteinische Spielhallen wäre nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 LDSG nur zulässig, wenn dafür eine entsprechende Regelung in das Spielhallengesetz aufgenommen würde. Soweit diese, wie im Bereich der Spielbanken, auf die Einwilligung der Betroffenen abstellen würde, bestünden dagegen keine datenschutzrechtlichen Bedenken. Allerdings müsste die Einwilligungserklärung für den Bereich der Spielhallen neu gefasst bzw. erweitert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thilo Weichert